

Presseerklärung

01. Oktober 2009

Kein zwingender Gewährleistungsausschluss bei privatem Pkw-Verkauf

Als „fahrbereit“ verkauftes Fahrzeug muss auch verkehrssicher sein.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Beim Verkauf eines Pkw von Privat an Privat bedeutet die Bezeichnung „fahrbereit“ in einer Verkaufsanzeige, dass das Fahrzeug nicht mit verkehrsgefährdeten Mängeln behaftet ist, auf Grund derer es bei einer Hauptuntersuchung als verkehrsunsicher eingestuft werden müsste.

Das hat das Oberlandesgericht Hamm durch Urteil vom 12.05.2009 (Az.: 28 U 42/09) im Fall eines Pkw-Verkaufs zwischen zwei Privatpersonen über die Internetplattform Ebay entschieden. Der Verkäufer hatte einen Pkw Toyota Landcruiser, Baujahr 1988, mit einer Gesamtlauflistung von ca. 335.000 km zu einem Mindestgebot von 1 Euro angeboten. In dem Versteigerungsangebot wurde das Fahrzeug mit „TÜV bis 8/2007“ und als „abgemeldet, aber fahrbereit“ beschrieben. Gleichzeitig fanden sich die üblichen Ausführungen zum Gewährleistungsausschluss wegen Privatverkaufs.

Ein Interessent ersteigerte den Wagen schließlich für 4.909 Euro, ohne ihn zu besichtigen. Ein schriftlicher Kaufvertrag wurde nicht geschlossen. Nach Übergabe des Fahrzeugs ließ der Käufer eine Abgasuntersuchung vornehmen. Dabei wurde er u.a. darauf hingewiesen, dass der Leiterraum der Hinterachse beidseitig durchgerostet sei. Ein hinzugezogener Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass das Fahrzeug erhebliche Mängel im Sinne der Straßenverkehrszulassungsordnung aufweise. Insbesondere bestehe die Gefahr, dass sich während der Fahrt tragende Teile vom Fahrzeug lösten. Dem Verkäufer waren die Mängel bekannt.

Nachdem er den Verkäufer vergeblich aufgefordert hatte, die Mängel zu beseitigen, trat der Erwerber vom Kaufvertrag zurück und verlangte die Erstattung des Kaufpreises sowie der vorgerichtlichen Gutachterkosten. Zu Recht, wie das OLG befand. Das Fahrzeug sei mangelhaft. Werde ein Auto zum sofortigen Gebrauch auf öffentlichen Straßen verkauft, könne der Käufer im Allgemeinen erwarten, dass es sich in einem Zustand befinde, der seine gefahrlose Benutzung im Straßenverkehr erlaube.

„Das Gericht macht außerdem klar, dass der Vorbehalt des Verkäufers, das Fahrzeug als ‚Teileträger‘ verkaufen zu wollen, ebenso irrelevant ist, wie der Ausschluss jeder Gewährleistung“, erläutert der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt Alfred Ulrich aus Düsseldorf. Die Kombination von Beschaffenheitsvereinbarung und Gewährleistungsausschluss führe zu dem Ergebnis, dass beide gleichrangig nebeneinander bestünden und deshalb nicht in dem Sinne verstanden werden könnten, dass der Gewährleistungsausschluss zugleich die Unverbindlichkeit der Beschaffenheitsvereinbarung zur Folge habe. „Im vorliegenden Fall hat der Käufer auf die Aussagen ‚fahrbereit‘ und ‚TÜV bis 8/2007‘ vertraut. Es wäre nicht nachzuvollziehen, wenn der Verkäufer diese Beschaffenheitsbeschreibung

einfach dadurch zunichte machen könnte, dass er die Gewährleistung ausschließt“, so Rechtsanwalt Ulrich.

Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk Düsseldorf, die auf Zivilrecht spezialisiert sind, finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 01.10.2009 – Text zu ca. 3.354 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:
Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer,
Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/49502-13, Handy: 0151/11547206, Fax: 0211/4950228,
E-mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 11.305 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.